**Muster-Dienstvereinbarung der AGMAV zur Einführung von Kurzarbeit**

**Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.Württemberg über die Einführung von Kurzarbeit**

Zwischen

Der Dienststellenleitung der ……..…………………………………………………………

 (Name des Unternehmens bzw. der Einrichtung)

 …………………………………………………………………………………………………

 (Adresse)

vertreten durch ……………………………………………………………………………..

 (Name des Vorstandes, des Geschäftsführers

und

der Mitarbeitervertretung der ……………………………………………………………….

 (Name des Unternehmens bzw. der Einrichtung)

…………………………………………………………………………………………………

 (Adresse)

vertreten durch den/die Vorsitzenden Herrn/Frau ……………………………..

wird nachstehende **Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit** mit dem Ziel geschlossen, Entlassungen aufgrund der vollständigen oder teilweisen Schließung der Einrichtung bzw. der Einschränkung von Arbeitsbereichen aufgrund von Covid-19 zu vermeiden.

**§ 1 Einführung, Beginn und Dauer**

(1) In der Zeit vom......…bis……. wird auf der Grundlage und nach Maßgabe der Sonderbestimmung § 11a Teil 2 AVR-Wü/I

* Kurzarbeit in der gesamten Einrichtung eingeführt,1
* Kurzarbeit für die Abteilungen ……….der Einrichtung XX eingeführt,1
* in den Abteilungen …….Kurzarbeit eingeführt.1

Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit wird von der Mitarbeitervertretung nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen werden

* Auszubildende und DHBW- bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal,
* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aushebungsvertrag endet,
* befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnisse im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert werden,
* schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen

werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes fallen wird

* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit,
* geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
* langzeiterkrankte ausgesteuerte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
* Mitarbeitende, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen

(3) In der Zeit vom ….. bis …… wird wegen Kurzarbeit in der gesamten Einrichtung bzw. in den in Absatz 1 genannten Bereichen/Abteilungen

* nicht gearbeitet,1
* anteilig gearbeitet.1

**§ 2 Arbeitszeit**

(1) Während der Dauer der Kurzarbeit nach § 1 verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit für die betroffenen Mitarbeitenden um ……… Stunden wöchentlich.

(2) Die verkürzte Arbeitszeit verteilt sich wie folgt:

* Reduzierung der täglichen Arbeitszeit auf XX Stunden1
* Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage XY mit jeweils XY Stunden1
* Vollständige Einstellung der Arbeit.1

In **Anlage 1** zu dieser Dienstvereinbarung sind die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter namentlich mit ihrem jeweiligen Stundenumfang der Kurzarbeit aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

**§ 3 Dienstplangestaltung, Mitteilung der Einteilung**

(1) Die Dienstplangestaltung während der Kurzarbeit richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

* ………………………………………
* ………………………………………
* ………………………………………

(2) Die Einteilung der einzelnen Mitarbeitenden zu den jeweiligen Arbeitszeiten ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor deren Inkrafttreten mitzuteilen.

**§ 4 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit**

(1) Verbessert sich die Auftragslage bzw. werden die aufgrund der Corona-Krise ergriffenen behördlichen Maßnahmen soweit aufgehoben oder verändert, dass eine vergleichbare Rechtslage wie zu Beginn der Maßnahmen (11.03.2020) vorliegt, ist die Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung unter Beachtung der tariflichen Ankündigungsfristen. Die Verlängerung soll zunächst nicht über den 15. Juni 2020 hinaus erfolgen.

(3) Ist in Eil- oder Notfällen oder aus sonstigen betriebsbedingten Gründen die Überschreitung der Kurzarbeit notwendig, bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

(4) Eine Unterbrechung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung möglich.

**§ 5 Anzeige bei der Agentur für Arbeit, Information der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Dienststellenleitung stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann mit zwei ihrer Mitglieder an den Gesprächen der Dienststellenleitung mit der Agentur für Arbeit teilnehmen. Sie erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen.

(3) Die Mitarbeitervertretung wird von der Dienststellenleitung über die Entwicklung des Auftragsbestandes und der Absatzlage anhand von Unterlagen informiert. Dabei sind der Mitarbeitervertretung Unterlagen vorzulegen über den Stand der Beschäftigten und die Auftragslage/wirtschaftliche Entwicklung jeweils im Vergleich zu den letzten Monaten und den Monaten des Vorjahres.

**§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Dienstgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

**§ 7 Sonstige Gehaltsansprüche**

(1) Die Berechnung des Tabellenentgelts richtet sich nach den Vorgaben der Sonderbestimmung § 11a Abs. 4 Teil 2 AVR-Wü/I.

(2) Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

(3) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

**§ 8 Aufstockung zum Kurzarbeitergeld**

(1) Diejenigen Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes **auf 90 v.H.** der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt nach § 106 SGB III.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

**§ 9 Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld aus sozialen Gründen**

(1) Zusätzlich zur Aufstockung nach § 8 wird einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern auf Antrag und bei Vorliegen von sozialen Gründen (z.B. Alleinerziehende, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die Angehörige pflegen,. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld in der Höhe gewährt, die zur Abwendung einer existenzgefährdenden Notlage notwendig ist, in die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sonst durch die Kurzarbeit geraten würde.

(2) Der Antrag auf Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Kurzarbeit in Textform zu stellen.

**§ 10 Überstunden und Auftragsvergabe**

Während des Kurzarbeitszeitraums werden keine Aufträge, die auch im Unternehmen erledigt werden können, an auswärtige Unternehmen vergeben. Als auswärtige Unternehmen gelten auch rechtlich selbständige Unternehmen, die mit der/dem………………………..(Name des Rechtsträgers) verbunden sind.

**§ 11 Urlaub, Mehrarbeit**

(1) Übertragener Resturlaub aus dem Jahr 2019 ist bis zum 31. März 2020 anzutreten, es sei denn, es stehen konkrete Urlaubswünsche der Beschäftigten entgegen.

(2) Guthaben auf Arbeitszeitkonten können vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut werden. Ausgenommen hiervon sind die in § 96 Abs. 4 Satz 3 SGB III genannten Fälle.

**§ 12 Kündigung**

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen nicht zulässig.

**§ 13 Wirksamkeit der Dienstvereinbarung**

Die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Agentur für Arbeit einen Bescheid nach § 99 Abs. 3 SGB III erteilt, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

………………………………………… …………………………………………

(Ort/Datum)

………………………………………….. ……………………………………….

Dienststellenleitung Vorsitzende/r Mitarbeitervertretung

1Zutreffendes bitte ankreuzen

**Anlage 1 namentliche Auflistung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem jeweiligen Stundenumfang der Kurzarbeit**